

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1737

vom

21. Mai 1974

Aufnahme der Liegenschaft Landstrasse Nr. 12 in Diepflingen in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft.

Das einst sehr kleine Dorf Diepflingen war früher bekannt durch ein Strassentor, durch das die Hauensteinstrasse zog. Das Tor erinnerte vermutlich an eine von 1363 bis 1470 bestehende Zollstätte, die im Jahre 1830, also kurz vor der Kantonstrennung von der Stadt Basel, wieder hieher verlegt wurde, indem man beim Torbogen einen Schlagbaum errichtete. Auf der Ostseite des Strassenbogens stand bis zur Strassenkorrektur das alte Schulhaus, auf der Westseite hingegen entstand ausserhalb des Torbogens um 1830 ein stattliches Gebäude mit grossem Wohnhaus und einer Oekonomie. Im Jahre 1907 brannte das Strassentor ab, so dass die Strasse bereits damals verbreitert werden konnte.

Die Funktion des ausserhalb des Tores gelegenen Hauses ist nicht bekannt, und leider wissen wir auch nicht zu welchem Zweck es erbaut wurde. Auf seine Bedeutung wiesen die heute verschwundenen Aargauer Kachelöfen von 1839 und 1847, deren Kacheln Sinnsprüche enthielten: "Frohe Zeiten treten ein, wann wir treue Brüder werden sein" oder "Das Vaterland hat von der grossen Aemtlisucht, Immer nur sehr schlechte Frucht."

In den vergangenen Jahrzehnten wurde das Haus sehr stark vernachlässigt und verwohnt, weshalb es beinahe nicht der Strassenkorrektur, sondern dem Zerfall zum Opfer fiel. Glücklicherweise fand sich ein Käufer, der dieses alte und nun wieder neue Wahrzeichen des Dorfes Diepflingen erwarb und trotz grossen Schwierigkeiten restaurierte. Abgebrochen wurde dagegen die alte Scheune mit dem Rundbogentor, so dass heute nurmehr das Wohnhaus steht.

Das gross dimensionierte Haus an der Landstrasse erhebt sich über einem erhöhten Kellergeschoss, dessen Treppenzugang aussen auf der Südseite liegt. Das Haus besitzt drei Geschosse und wird von einem mächtigen Krüppelwalmdach bedeckt. Seine Strassenfront

zählt nicht weniger als sechs Fensterachsen, wobei in der vierten Fensterachse von links ursprünglich der Eingang lag. Interessanterweise ist das Erdgeschoss der Strassenfront durch eine Rustikaimitation als Sockelgeschoss ausgezeichnet. Ausserdem werden die Hausecken von Quaderlisenen eingefasst.

Die Fenster des Hauses sind durchwegs hochrechteckig. Am Südgiebel befinden sich in den beiden unteren Geschossen je vier Fenster, im obersten Geschoss hingegen zwei dreifach gekuppelte Fensterreihen. Es scheint, dass diese und die halbrunde Giebelöffnung gegen Ende des 19. Jahrhunderts eingesetzt wurden.

Die ausserordentlichen Proportionen des Hauses weisen eindeutig in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts. Seine Fassadengliederung übernimmt, wenn auch in bescheidenem Rahmen, Elemente der klassizistischen Architektur jener Zeit.

Gesamthaft betrachtet bringt das Haus eine vorher auf dem Lande unbekannte Grosszügigkeit und vertritt somit den Typus des Bürgerhauses auf dem Lande. Seit der Strassenkorrektur und der damit verbundenen Entfernung der Bauten auf der anderen Strassenseite, vor allem aber nach dem Abbruch der dazugehörigen Oekonomie steht das Haus isoliert, von weitem sichtbar als Fragment des einstigen Dorfteils von Diepflingen beidseits der Landstrasse. Dadurch wurde das ohnehin schon durch seine Grösse wirkende Haus zu einer markanten Dominante des Tales. Der Bau betont eine schon früher bedeutende Stelle an der Hauensteinstrasse und markiert einen historischen und siedlungsgeschichtlich interessanten Standort.

Der Liegenschaftsbesitzer sowie der Gemeinderat Diepflingen sind mit der Aufnahme des Hauses in das Inventar der geschützten Baudenkmäler einverstanden.

://: Die Liegenschaft Landstrasse Nr. 12 in Diepflingen, gelegen auf Parzelle Nr. 94, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.
können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des
Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von
dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsge-
richt in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom
zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Diepflingen

Gemeinderat Diepflingen

Grundbuchamt Sissach

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Polizeidirektion

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-1